

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Verpackungsgesetz: Zentrale Stelle Verpackungsregister macht Ernst und leitet Bußgeldverfahren ein

Seit dem Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes haben sich bereits mehr als 80.000 Unternehmen als Neukunde bei einem Dualen System beteiligt. Insofern stellt dies aus der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erst einmal einen Schritt in die richtige Richtung dar, denn eines der Hauptziele des Verpackungsgesetzes war und ist es, die Zahl der Trittbrettfahrer und Unterlizenzierer deutlich zu reduzieren. Allerdings zufrieden scheint man damit noch nicht sein. Schließlich gibt es laut einer Studie eines renommierten Marktforschungsunternehmens allein in Deutschland ca. 750.000 verpflichtete Unternehmen.

Die ZSVR hat nun angekündigt "Die Weichen auf Vollzug" stellen zu wollen. Als erstes habe man die abgegebenen Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2018 unter die Lupe genommen. Alleine hier wurden über 2.000 Verstöße festgestellt. Diese Verstöße wurden nun an die zuständigen unteren Abfallbehörden der Länder weitergeleitet, die anschließend für den Vollzug zuständig sind. Die Behörden können für fehlende, fehlerhafte oder verspätet abgegebene Vollständigkeitserklärungen Bußgelder von bis zu 100.000 € verhängen. Alleine für das Jahr 2018 sollen noch mindestens 1.100 Vollständigkeitserklärungen von verpflichteten Unternehmen fehlen.

Zudem sollen in den kommenden zwei Wochen mehrere 10.000 Unternehmen kontaktiert und über mögliche festgestellte Defizite informiert werden. Defizite können u.a. in fehlender Registrierung und/oder Systembeteiligung oder nicht vollständiger Datenmeldung begründet sein. Diese Nachforschungen sollen zukünftig regelmäßig durchgeführt werden und so nach und nach zu einer höheren Systembeteiligung führen.

Neben den Unternehmen sollen zukünftig auch die Prüfer der Vollständigkeitserklärungen überprüft werden. Hier geht es vor allem um die Einhaltung der Prüflinien der ZSVR.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Homepage der Zentralen Stelle Verpackungsregister](#).

Empfehlung: Sie möchten Ihre Verpackungen günstig lizenzieren - ohne lange Vertragsbindungen?

Wir konnten für unsere Mandanten auch für das Jahr 2021 wieder einen Rabatt i.H.v. **8 %** mit Reclay aushandeln. Der entsprechende Gutschein-Code **ist hier hinterlegt**.

Leser unserer Kanzlei-Beiträge erhalten einen Rabatt i.JH.v. **5%**, wenn sie folgenden Gutscheincode verwenden: LE2021ITK oder auf **diesen Direktlink klicken**.

Achtung: Die GutscheinCodes sind erst ab dem 01. Oktober 2020 gültig!

Zusätzlich bietet activate - by Reclay folgende attraktive Rabattstufen für Frühlizenzierer an.

Einkauf bis

- Quartal 1 (Q1) 2021 -> 25 % Rabatt
- Quartal 2 (Q2) 2021 -> 20 % Rabatt
- Quartal 3 (Q3) 2021 -> 10 % Rabatt

Warum "activate-by Reclay"?

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt aus folgenden Gründen das Online-Portal "activate - by Reclay"

- Bei Reclay gibt es keine Pauschalen. Sie zahlen also nur für die Verpackungen, die Sie auch tatsächlich in Verkehr bringen.
- Gerade für sehr kleine Online-/Versandhändler ist Reclay eine wirtschaftlich zumutbare Lösung. Die Lizenzierung von kleinsten Verpackungsmengen kann bereits mit wenigen Euros erledigt werden.
- Es gibt keinen Mindestbestellwert.
- Kein fester Vertrag für eine bestimmte Laufzeit: Sie lizenzieren Ihre Mengen, ohne einen Vertrag über eine feste Laufzeit abschließen zu müssen.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt